

§ 41 AußStrG Ergänzung und Berichtigung von Beschlüssen

AußStrG - Außerstreitgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 41.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ergänzung und Berichtigung von Entscheidungen sind sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at